

SATZUNG

Elveden Förderverein e.V.

Neufassung Mai 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Elveden Förderverein. Er ist in das Vereinsregister eingetragen mit der Nummer VR 206670
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 82362 Weilheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet ganzheitlicher Wirkungen von Pflanzen zum Wohle der menschlichen Lebensführung. Dies erstreckt sich auch auf die Bereiche der Gesundheit, der Kultur und der Erziehung unter dem Fokus eines selbstbewussten und selbstverantwortlichen, zugleich sozial-achtsamen, friedvollen und stimmigen Lebenswandels. Dies alles basiert auf einem ganzheitlichen Naturverständnis, aus welchem ein respektvoller und ganzheitlich fördernder Umgang mit der Natur entsteht. Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht darüber, dass oben beschriebenes Naturverständnis sowie die Erforschung, Erprobung, Entwicklung und Vermittlung von traditionellen sowie neuen Wegen der Umsetzung dieses Naturverständnisses gefördert wird. Dies bezieht insbesondere auch die Gebiete des Garten- und Landschaftsbau, der Ethik und der Ernährung, der Pflanzenzucht und eines gesunden Lebensstils ein.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks wird durch geeignete Vorhaben umgesetzt. Vorhaben sind insbesondere in den Bereichen Kommunikation, Publikation, Bildung, Kultur (auch über Konzerte, Ausstellungen, festliche Veranstaltungen, u.a.m.), Natur- und Gartenführungen u.ä., Forschung,

Entwicklung & Erprobung, Beratung sowie Anwendung. Hierbei wird der interdisziplinäre Austausch, insbesondere auch auf dem Gebiet der Gesundheit und Ernährung verfolgt. Die Tätigkeiten des Vereins sind auf Transparenz und Qualität in den bis hier genannten Bereichen ausgerichtet.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Teil der Finanzmittel des Vereins ist für mildtätige Zwecke in der Begleitung von Menschen im Bereich Gesundheit und selbstbestimmter Lebensstil vorgesehen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, per Fax, per Antragstellung über die Internethomepage oder per Email beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Es ist hierbei unterschieden in fördernde und ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder fördern den Satzungszweck durch ihren Mitgliedsbeitrag und ggf. weitere Finanz- oder Sachmittel bzw. durch ehrenamtliche Tätigkeiten. Ordentliche Mitglieder gehören einem der Vereinsgremien bzw. Organen z.B. Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung an.

- (3) Der Vorstand kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern für einen begrenzten Zeitraum oder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des

- Geschäftsjahres erklärt werden. Anschrift für die Kündigung ist der Vereinssitz.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Einzelmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der erste Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB nach innen und außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten allein. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ihm steht eine angemessene

monatliche Entschädigung bzw. Vergütung zu. Er kann im Bedarfsfalle auch einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

Sein Stellvertreter vertritt den Verein ebenfalls allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur vertritt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der stellvertretende Vorsitzende ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ihm kann eine angemessene Entschädigung bzw. Vergütung gezahlt werden.

- (3) Über die Höhe der Entschädigung bzw. Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) das allgemeine Tagesgeschäft; hierunter wird insbesondere verstanden: allgemeine Verwaltungstätigkeit, Anmeldung und Beratung der Mitglieder, Akquise von Mitgliedern, Werbeveranstaltungen, Marketing insgesamt sowie weitere Tätigkeiten zur Realisierung des Satzungszwecks,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- g) Personalführung (der Verein ist berechtigt zur Ausübung seines Satzungszwecks Mitarbeiter ein- und freizustellen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand,
- h) An- und Verkauf, Miete oder Pacht von Sachmitteln und Investitionsgütern sowie Räumen, Gebäuden und Grund & Boden u.a..

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins

sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 12 Kommunikation

Um einen ökonomischen Umgang mit dem Vereinsbudget zu gewährleisten, können Mitteilungen an die Mitglieder vornehmlich über die Internethomepage und per Email kommuniziert werden. Dies gilt auch für Ladungen zur Mitgliederversammlung mit Bekanntmachung der Tagesordnung u.a.. Das Mitglied gibt im Falle, dass es nicht über eine eigene Email Adresse verfügt, eine Email Adresse zum Empfang wichtiger Nachrichten bekannt. Das Mitglied kann sich nicht auf die Nichtzustellung berufen, wenn der Verein den ordentlichen Versand der Mitteilung nachweisen kann.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Änderung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- d) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und mit Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist darüberhinaus einzuberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern. Ob ein Erfordernis vorliegt, entscheidet der Vorstand. Die

Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zweckes, der Gründe und unter konkreter Angabe des Tagesordnungspunktes bzw. der Tagesordnungspunkte, verlangen.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Vereins mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung und seinen Stellvertreter in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Für den Widerruf eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Abstimmungsberechtigt sind hierzu nur die ordentlichen Mitglieder. Der Antrag für einen Widerruf muss Bestandteil der Tagesordnung für eine entsprechend § 14 (1) verlangten Mitgliederversammlung sein.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (4) Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit dem Beitrag mehr als einem Vierteljahr im Rückstand ist, ferner in den ersten 6 Monaten der Mitgliedschaft, ausgenommen sind die Gründungsmitglieder.
- (5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.
- (7) Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Vereine und Verbände als Mitglieder sind durch ihre Delegierten vertreten.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu verwenden für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

§ 17 Eintragung

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den ersten und stellvertretenden Vorsitzenden die notarielle Anmeldung zum Vereinsregister vorzunehmen. Der Vorstand ist auch ermächtigt ggf. auftretende Eintragungshindernisse zu beseitigen.